

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Juni 2025

Nr. 2025/1002

Einwohnerregisterplattform: Erteilung einer Zugriffsberechtigung für das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

1. Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf § 10 des Gesetzes über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP; BGS 114.3) sowie auf § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) können Behörden beim zuständigen Finanzdepartement eine Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform beantragen. Die Prüfung erfolgt nach dem in § 5 VESP vorgesehenen Verfahren durch die in § 3 VESP definierten Berechtigungsgremien (der bzw. die Beauftragte für Information und Datenschutz, Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und GERES-Berechtigungsausschuss). Gemäss § 5 Abs. 5 VESP entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die unbefristete Erteilung der Zugriffsberechtigung auf Produktionsstufe.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

2. Berechtigungsantrag

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Rahmen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege (Umsetzung der Pflegeinitiative) beantragt das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen den Zugriff auf Daten der Einwohnerregisterplattform über die GUI-Browser-Benutzeroberfläche.

3. Bemerkungen und Vorbehalte der Berechtigungsgremien

3.1 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Vorbehalt zum Datenfeld «Staatsangehörigkeit»: Es ist nicht ersichtlich, wozu diese Information benötigt wird. Im finalen Antrag des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen wurde die entsprechende Angabe entfernt. Dieser Vorbehalt ist somit obsolet.

Bemerkungen zum Datenfeld «AHV-Nr.»: Gemäss den Artikeln 153d bis 153f AHVG müssen Behörden, die die AHV-Nummer systematisch verwenden, technische und organisatorische Massnahmen ergreifen. Es besteht zudem eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralen Ausgleichsstelle. Die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen (z.B. Anpassung des ISDS-Konzepts) sind zwingend umzusetzen.

Bemerkung zur Verhältnismässigkeit: Beantragt wird der Zugriff auf die Daten einer sehr grossen Gruppe von Einwohnenden des Kantons in Form einer Abrufmöglichkeit. Im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit der Abfragemöglichkeit (Personengruppe insgesamt im Verhältnis zur Anzahl zu prüfender Anträge auf Ausbildungsbeiträge) ist in diesem Fall eine GERES-Berechtigung zu bevorzugen, die lediglich eine automatische Abgleichung des ABMH-Datensatzes ermöglicht.

Es wird daher empfohlen, so bald als möglich zu einem solchen Verfahren zu wechseln. In diesem Zusammenhang wurde geprüft, wie viele Abfragen in der Testphase tatsächlich durchgeführt wurden. Dabei wurde eine als ausreichend empfundene Nutzung im Rahmen der Vergabe von Pflegeförderungsbeiträgen festgestellt. Aus diesem Grund wird im GERES-Berechtigungs-ausschuss die Erteilung eines permanenten Zugriffs als sinnvoll erachtet.

3.2 Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden

Vorbehalt zum Datenraum «alle aktiven Personen»: Der Kreis der Personen, zu welchen Abfragen durchgeführt werden können, sollte auf aktiv niedergelassene Personen beschränkt sein. Es ist nicht ersichtlich, weshalb auch Informationen zu Aufenthalten und Grenzgängern abgefragt werden sollen.

3.3 GERES-Berechtigungsausschuss

Der GERES-Berechtigungsausschuss erhebt keine eigenen Vorbehalte oder Bemerkungen und schliesst sich den Einschätzungen der Beauftragten für Information und Datenschutz sowie der Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden an. Die Anforderungen beider Stellen sind massgebend und entsprechend umzusetzen.

4. **Beschluss**

Der Berechtigungsantrag wird unter Berücksichtigung der eingebrachten Vorbehalte genehmigt. Der Zugriff auf die von den Vorbehalten betroffenen Datenfelder bzw. Datenräume wird nicht bewilligt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Berechtigungsantrag Projekt-Nr. 9242

Verteiler

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Amt für Finanzen
Beauftragte für Information und Datenschutz
Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, c/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25,
4500 Solothurn